

# ALLGEMEINE DIENSTLEISTUNGSBEDINGUNGEN

An English version of this document is available upon request - Une version française de ce document est disponible sur simple demande

## Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

**UNTERNEHMEN** bezeichnet die Karl HUGO S.A., Aktiengesellschaft nach belgischem Recht, geschäftsansässig in Born, Engelsdorfer Straße 13, 4770 Amel, Belgien, eingetragen bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) unter der Nummer BE0422.858.533.

**KUNDE** bezeichnet die Person, deren Daten auf der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG gemäß unten stehender Definition angegeben sind.

**AUFTRAGSBESTÄTIGUNG** ist entweder das Dokument, mit dem das UNTERNEHMEN den Auftrag des KUNDEN bestätigt, oder der vom UNTERNEHMEN angenommene Auftrag des KUNDEN.

**VERTRAG** bezeichnet den Vertrag zwischen dem UNTERNEHMEN und dem KUNDEN, der sich aus der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG und den vorliegenden allgemeinen Bedingungen zusammensetzt. Bei Widersprüchen zwischen der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG und den vorliegenden allgemeinen Bedingungen haben die Bestimmungen der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG Vorrang. Bezieht sich die AUFTRAGSBESTÄTIGUNG auf ein Lastenheft, Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, technische Unterlagen oder andere Dokumente, die für die Durchführung der (nachfolgend definierten) DIENSTLEISTUNGEN erforderlich sind, so sind diese Unterlagen Bestandteil des VERTRAGES.

**WERKTAGE** bezeichnet die Werktage in Belgien, d. h. montags bis freitags, mit Ausnahme von Feiertagen.

**DIENSTLEISTUNGEN** sind die vom UNTERNEHMEN im Rahmen des VERTRAGES zu erbringenden Leistungen.

**VERTRAGSBEDINGUNGEN** sind die Spezifikationen, denen die DIENSTLEISTUNGEN im Rahmen des VERTRAGES entsprechen müssen.

## Artikel 2 – Anwendbare allgemeine Bedingungen und Umfang der vorliegenden allgemeinen Bedingungen

2.1 Der KUNDE verzichtet auf die Anwendung seiner eigenen Geschäftsbedingungen und bestätigt, dass er die vorliegenden allgemeinen Bedingungen zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos akzeptiert hat. Sofern das UNTERNEHMEN nicht ausdrücklich einer gegenteiligen Regelung zustimmt, finden nur die vorliegenden allgemeinen Bedingungen auf den VERTRAG Anwendung.

2.2 Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen können ohne Vorankündigung vom UNTERNEHMEN durch eine Mitteilung an den KUNDEN geändert werden. Die geänderten allgemeinen Dienstleistungsbedingungen gelten ausschließlich für VERTRÄGE, die nach ihrem Inkrafttreten abgeschlossen werden.

2.3 Der KUNDE akzeptiert, dass die vorliegenden allgemeinen Bedingungen ihm per E-Mail zugesandt werden. Er erkennt dieses Kommunikationsmittel als gültig an, sowohl zwischen den Parteien als auch gegenüber Dritten.

## Artikel 3 – Vertragsabschluss

3.1 Jeder Auftrag des KUNDEN verpflichtet das UNTERNEHMEN nur dann, wenn er Gegenstand einer AUFTRAGSBESTÄTIGUNG ist.

3.2 Sofern nichts Gegenteiliges vertraglich vereinbart wurde, tritt der VERTRAG am Datum der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG in Kraft. Er endet am Datum der Erfüllung aller Vertragspflichten, sofern es sich nicht um einen Rahmenvertrag handelt, der für eine in der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG genau festgelegte Dauer abgeschlossen wurde. In diesem Fall verlängert er sich nach Ablauf dieser Dauer automatisch zu denselben Bedingungen für eine mit dem ursprünglichen Zeitraum identische Dauer, es sei denn, eine der Parteien hat der anderen Partei per Einschreibebrief mindestens 3 (drei) Monate vor Ablauf mitgeteilt, dass sie keine weitere Verlängerung wünscht.

Die Parteien vereinbaren, dass die folgenden Artikel auch über das VERTRAGSENDE hinaus bis zum Ablauf ihres Zwecks gelten sollen: Artikel 6, 7, 8 und 11.

3.3 Alle Angebote sowie Erklärungen oder Informationen zu den DIENSTLEISTUNGEN, insbesondere in Bezug auf die in den Katalogen, Broschüren, Werbeanzeigen, Preislisten und anderen ähnlichen Dokumenten des UNTERNEHMENS genannten Preise, Eigenschaften und Beschaffenheit binden es nur in dem Maße, wie der VERTRAG dies ausdrücklich vorsieht.

## Artikel 4 – Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

4.1 Sämtliche Preise im VERTRAG für die DIENSTLEISTUNGEN sind in Euro (€) angegeben und zahlbar und verstehen sich ausschließlich Steuern.

4.2 Sofern nichts Gegenteiliges im VERTRAG angegeben ist, werden die DIENSTLEISTUNGEN sofort nach ihrer Erbringung in Rechnung gestellt.

4.3 Sofern im VERTRAG oder auf der Rechnung nichts Gegenteiliges angegeben ist, sind die Rechnungen des UNTERNEHMENS netto, ohne Abzug, innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach Rechnungsdatum per Überweisung auf die vom UNTERNEHMEN angegebenen Konten zu bezahlen.

4.4 Sämtliche Rechnungen des UNTERNEHMENS gelten als endgültig vom KUNDEN angenommen, wenn ihnen nicht innerhalb von 7 (sieben) Werktagen nach dem Rechnungsdatum durch schriftliche Mitteilung an das UNTERNEHMEN widersprochen wird.

4.5 Sofern im VERTRAG nichts Gegenteiliges angegeben ist, behält sich das UNTERNEHMEN das Recht vor, im Falle eines Zahlungsverzugs eine Aufrechnung seiner Forderungen mit seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem KUNDEN vorzunehmen, sofern diese fungibel sind, auch wenn die Verbindlichkeiten noch nicht fällig sind.

4.6 Im Falle der Nichtzahlung einer Rechnung bei Fälligkeit wird die Zahlung sämtlicher an den KUNDEN ausgestellten Rechnungen fällig. Darüber hinaus behält sich das UNTERNEHMEN das Recht vor, seine Leistungen bis zur vollständigen Zahlung der fälligen Rechnungen auszusetzen.

4.7 Für alle zum Fälligkeitszeitpunkt unbezahlten Rechnungen fallen automatisch und ohne vorherige Mahnung Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich geltenden Zinssatzes entsprechend dem Gesetz vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr an, und zwar ab Fälligkeit der Rechnung.

4.8 Neben den Verzugszinsen erhöht sich der noch nicht bezahlte Rechnungsbetrag automatisch und ohne Mahnung um eine Entschädigung für die Inkassokosten, die durch den Zahlungsverzug entstanden sind (einschließlich Entschädigung für Verwaltungskosten gemäß den Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches) mit einer Mindestpauschalentschädigung gemäß dem gesetzlichen Satz entsprechend dem Gesetz vom 2. August 2002, unbeschadet weiterer Rechtsmittel, die dem UNTERNEHMEN aufgrund des VERTRAGES oder geltenden Rechts zustehen.

4.9 Bei Verschlechterung der finanziellen Lage, bei Kreditwürdigkeit oder Zahlungsunfähigkeit des KUNDEN oder bei Einleitung eines Konkursverfahrens hat das UNTERNEHMEN das Recht, nach eigenem Ermessen den VERTRAG mit sofortiger Wirkung durch eine Mitteilung an den KUNDEN per Einschreibebrief zu beenden, wobei sämtliche Rechte des UNTERNEHMENS im Übrigen unberührt bleiben.

## Artikel 5 – Leistungszeiträume

Sofern im VERTRAG nichts Gegenteiliges genannt ist, sind die vom UNTERNEHMEN angegebenen Leistungszeiträume rein informativ. Das UNTERNEHMEN hat für die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN innerhalb der vereinbarten Leistungszeiträume angemessene Mittel einzusetzen. Im Falle eines Leistungsverzugs werden sich die Parteien über einen neuen Leistungszeitraum einigen, ohne dass der KUNDE sich auf den eingetretenen Verzug berufen kann, um Schadenersatz zu fordern oder den VERTRAG zu beenden. Das UNTERNEHMEN behält sich das Recht vor, Teilleistungen zu erbringen.

## Artikel 6 – Geheimhaltung und geistiges Eigentum

6.1 Die Parteien verpflichten sich, den vertraulichen Charakter von Zeichnungen, Beschreibungen, technischen Dokumenten und anderen vertraulichen Informationen, die die andere Partei vorlegt, zu respektieren.

6.2 Sofern im Vertrag nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, sind und bleiben sämtliche Erfindungen, Know-how, Pläne, Software, Zeichnungen und Marken ausschließliches Eigentum des Unternehmens und sind durch die Rechte an geistigem Eigentum und sonstige Urheberrechte geschützt.

## Artikel 7 – Haftung für die Dienstleistungen

Der KUNDE verpflichtet sich, alle erbrachten DIENSTLEISTUNGEN sorgfältig und vollständig zu prüfen und die Übereinstimmung der Leistung mit den VERTRAGSBEDINGUNGEN zu überprüfen.

Ungeachtet dessen, ob der KUNDE die DIENSTLEISTUNGEN überprüft hat, muss jede Beanstandung bezüglich eines vom UNTERNEHMEN im Rahmen der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN begangenen Fehlers dem UNTERNEHMEN schriftlich innerhalb von max. 7 (sieben) Werktagen nach Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN angezeigt werden. Nach diesem Zeitraum kann sich der KUNDE darauf nicht mehr berufen.

Das UNTERNEHMEN garantiert eine neue, kostenlose Erbringung der als fehlerhaft anerkannten DIENSTLEISTUNGEN durch das UNTERNEHMEN, und zwar unter Ausschluss jeglichen Schadenersatzes.

# ALLGEMEINE DIENSTLEISTUNGSBEDINGUNGEN

An English version of this document is available upon request - Une version française de ce document est disponible sur simple demande

## **Artikel 8 - Haftungsbeschränkung**

8.1 Sofern im Vertrag nichts Gegenteiliges genannt ist, sind die aus dem Vertrag abgeleiteten Pflichten des Unternehmens Sorgfaltspflichten.

8.2 Ungeachtet der Schwere des Fehlverhalts, einschließlich grober Fahrlässigkeit, mit Ausnahme arglistiger Täuschung, beschränkt sich die kumulierte Haftung des UNTERNEHMENS für sämtliche Verluste oder Schäden aus den DIENSTLEISTUNGEN oder in Verbindung mit diesen, gleich welcher Art und unabhängig von der Rechtsgrundlage, innerhalb der vom Gesetz erlaubten Grenzen auf einen Betrag, der höchstens dem tatsächlich vom KUNDEN gezahlten Gegenwert für die jeweiligen im Rahmen des VERTRAGES erbrachten DIENSTLEISTUNGEN entspricht. Weiterer Schadenersatz ist dem UNTERNEHMEN nicht anzulasten. Das UNTERNEHMEN kann keinesfalls für indirekte oder Folgeschäden haftbar gemacht werden.

8.3 Das UNTERNEHMEN kann keinesfalls für Fehler oder Verzug bei der Ausführung seiner Pflichten haftbar gemacht werden, wenn höhere Gewalt deren Ursache ist. Sollte das UNTERNEHMEN von höherer Gewalt betroffen sein, so muss es den KUNDEN schriftlich über das Ereignis höherer Gewalt und die voraussichtlichen Auswirkungen informieren. Sollte diese höhere Gewalt länger als 3 (drei) Monate nach der oben genannten Mitteilung andauern und in dieser Zeit wahrscheinlich nicht beigelegt werden können, so kann der KUNDE den VERTRAG durch schriftliche Mitteilung an das UNTERNEHMEN per Einschreibebrief mit Rückantwort beenden.

8.4 Die Haftungsbeschränkungen des UNTERNEHMENS gemäß den vorhergehenden Abschnitten finden auch auf die Haftung seines Personals, seiner Führungskräfte, Mitarbeiter, Untergebenen, Berater, Unterlieferanten, Vertreter, Lieferanten und Auslieferer Anwendung.

## **Artikel 9 - Abtretung**

Der KUNDE darf Rechte oder Pflichten aus dem VERTRAG ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des UNTERNEHMENS weder insgesamt noch teilweise an Dritte abtreten oder übertragen. Jede Abtretung oder Übertragung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des UNTERNEHMENS ist null und nichtig. Das UNTERNEHMEN behält sich das Recht vor, seine Forderungen an Factoring-Gesellschaften abzutreten. In diesem Fall wird der Schuldner entsprechend den Vorschriften von Artikel 1690 des Zivilgesetzbuches mittels einer Abtretungsmitteilung, die der Rechnung beigefügt ist, informiert.

## **Artikel 10 – Einseitige Auflösung**

Das UNTERNEHMEN kann den VERTRAG von Rechts wegen jederzeit kündigen, wenn der KUNDE seine Vertragspflichten schwerwiegend verletzt, unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz. Dieser Kündigung muss eine Mahnung per Einschreibebrief vorausgehen, die über einen Zeitraum von 7 (sieben) WERKTAGEN fruchtlos bleibt.

Das UNTERNEHMEN kann den VERTRAG gemäß den vorgenannten Bestimmungen insbesondere im Falle eines Zahlungsverzugs bei einer Rechnung auflösen, die seit über 30 (dreißig) Kalendertage fällig ist.

## **Artikel 11 – Schlussbestimmungen**

11.1 Der VERTRAG unterliegt belgischem Recht.

11.2 Die deutsche Fassung der vorliegenden allgemeinen Bedingungen hat immer Vorrang vor den Versionen dieser allgemeinen Bedingungen in anderen Sprachen.

11.3 Sollte eine Bestimmung des VERTRAGES aufgrund geltenden Rechts insgesamt oder teilweise ungesetzlich, ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so gilt diese Bestimmung nicht mehr als Bestandteil des VERTRAGES. Die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit des übrigen VERTRAGES wird davon nicht berührt. Jede Partei verpflichtet sich, unmittelbar und in redlicher Absicht eine gültige Ersatzbestimmung mit identischer oder ähnlicher wirtschaftlicher Auswirkung auszuhandeln.

11.4 Alle Streitigkeiten über Abschluss, Gültigkeit, Auslegung, Durchführung oder Ende des vorliegenden VERTRAGES unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Eupen, Belgien.

Ausgabe: Februar 2016